

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Verbände und Vereine in Sindelfingen

Fortschreibung 2024 - GR-Beschluss am 19.03.2024 – gültig ab 01.01.2024

1. ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN

1.1 Voraussetzungen

1.1.1 Die Stadt Sindelfingen fördert entsprechend § 12 und § 74 KJHG die in ihrem Bereich tätigen Jugendverbände und Jugendgruppen sowie andere Träger der Jugendarbeit.

1.1.2 Gefördert werden anerkannte Träger der Jugendarbeit im Sinne § 75 KJHG.

1.1.3 Jugendgruppen, die nicht nach § 75 KJHG anerkannt sind, können eine Förderung im Einzelfall erhalten, wenn sie diese über einen anerkannten Träger beantragen. Über diese Anträge entscheidet der Stadtjugendring.

1.1.4 Gefördert werden Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit in Anlehnung an § 11 des KJHG. Reine verbands- oder vereinspezifische Maßnahmen werden nicht gefördert.

1.1.5 Gefördert werden Träger, die ihren Sitz in Sindelfingen haben und / oder sich weitgehend an Sindelfinger junge Menschen wenden.

1.1.6 Gefördert werden Träger, die der Stadt Sindelfingen oder dem/der von ihr beauftragten Verantwortlichen Einblick in ihren Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage gewähren sowie die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahmen offen legen.

1.1.7 Gefördert werden TeilnehmerInnen und BetreuerInnen aus Sindelfingen oder wenn sie Mitglied in einem Sindelfinger Verein oder für einen Sindelfinger Verein oder Verband aktiv sind.

1.1.8 Die einzelnen Fördermaßnahmen nach diesen Richtlinien sind in Ziffer 1 bis 8 abschließend geregelt.

1.1.9 Die Förderung erfolgt jeweils im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel.

1.1.10 Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn eine angemessene Eigenleistung erbracht wird und die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die städtischen Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind nachrangig gegenüber anderen Finanzierungsmöglichkeiten. Eine Gesamtbezuschussung einer Maßnahme mit 100% oder mehr darf nicht erfolgen.

1.1.11 Der Empfänger der Förderung hat die Bestimmungen des Vertrags zwischen ihm und dem Stadtjugendring e.V. und die "Allgemeinen Bestimmungen über die Verwendung von städtischen Zuwendungen" anzuerkennen.

1.1.12 Der Empfänger der Förderung stellt sicher, dass er seinem Präventions- und Schutzauftrag im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzgesetzes nachkommt.

1.1.13 Der Jugend- und Sozialausschuss kann im Einzelfall, ohne an die Anerkennung als Träger der Jugendarbeit im Sinne von § 75 KJHG gebunden zu sein, die Förderung ausschließen:

1. wenn von dem Träger weniger als 10 Mitglieder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vertreten werden,

2. wenn die Tätigkeit des Trägers so ausgerichtet ist, dass er Gewinn im kommerziellen Sinn anstrebt oder macht,

3. wenn in einem Erwachsenenverband der Jugendgemeinschaft das Recht auf eigene Gestaltung ihrer Aktivitäten genommen wird.

1.1.14 Die Richtlinienförderung wurde nach dem Jugendplan der Stadt Sindelfingen erstmals zum 01.01.1980 in Kraft gesetzt. Die vorliegende Fassung gilt ab 01.01.2024 und macht alle früheren Regelungen unwirksam.

1.2 Verfahren

1.2.1 Zur Durchführung der Förderung durch den Stadtjugendring Sindelfingen e.V. im Auftrag der Stadt Sindelfingen wird ein Vertrag geschlossen.

1.2.2 Die Förderung nach diesen Richtlinien ist beim

Stadtjugendring Sindelfingen e.V.
Hanns-Martin-Schleyer-Straße 15
71063 Sindelfingen

zu beantragen. Der Stadtjugendring entscheidet, ob die Anspruchsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien vorliegen (mit Ausnahme der Richtlinie 8).

1.2.3 Die Förderung erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Förderungsvertrages zwischen dem Stadtjugendring und dem Antragsteller. Der Vertrag enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Förderung maßgebend sind.

1.2.4 Der Veranstalter rechnet die Maßnahmen bis spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahmen ab. Maßnahmen, die nach dem 01.12. beginnen, müssen im Folgejahr beantragt werden.

1.2.5 Der Empfänger einer Leistung hat sich vertraglich zu verpflichten, das Erlangte zurückzuerstatten, wenn

1. eine unmittelbare Förderung nicht vorliegt

2. die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wird

3. die geförderte Leistung ohne Zustimmung des Stadtjugendrings in ihrer Aufgabenstellung geändert wird oder auf einen anderen Empfänger übergeht

4. der Empfänger die Gemeinnützigkeit verliert

5. ihm die Förderungswürdigkeit durch den Jugend- und Sozialausschuss entzogen wird.

1. MASSNAHMEN DER KINDER- UND JUGENDERHOLUNG

1.1 Förderabsicht

Gefördert werden nach dieser Richtlinie Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen (Freizeiten, Zeltlager, Radtouren, Jugendstudienfahrten etc.). Bei den Maßnahmen handelt es sich um qualifizierte gruppenorientierte Veranstaltungen.

Nicht bezuschusst werden nach dieser Richtlinie Konzertfahrten von Musikvereinen, die Fahrten zur Teilnahme an Sportveranstaltungen oder zu Trainingslagern von Sportvereinen, Fahrten zu Kirchentagen oder vergleichbare Veranstaltungen.

1.2 Voraussetzungen

1.2.1 Die TeilnehmerInnen müssen bei Beginn der Maßnahme mindestens 5 Jahre alt sein und dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Maßnahmen, die sich an Familien wenden, können auch TeilnehmerInnen unter 5 Jahren bezuschusst werden.

1.2.2 Gefördert werden Maßnahmen mit mindestens 2 und höchstens 27 Übernachtungen.

1.2.3 Eine Gruppe muss aus mindestens 6 TeilnehmerInnen und einer Begleitperson bestehen.

1.2.4 BetreuerInnen müssen mindestens 16 Jahre alt sein und sich durch eine entsprechende pädagogische Ausbildung qualifiziert haben. Die Qualifikation ist durch die Jugendleitercard (JuLeiCa) oder durch einen berufsqualifizierenden pädagogischen Abschluss zu belegen.

1.2.5 Für je angefangene 6 TeilnehmerInnen wird eine Begleitperson bezuschusst. Bei Freizeiten für Behinderte kann je nach dem Grad der Behinderung der TeilnehmerInnen bis zu einem Betreuungsschlüssel 1:1 bezuschusst werden.

1.2 Zuwendungshöhe

1.2.1 Für jede/n anerkannte/n BetreuerIn mit einer Jugendleitercard (JuLeiCa) wird ein Zuschuss von Euro 10,00 € pro Übernachtung gewährt.

1.2.2 Für jede/n Teilnehmer/in aus Sindelfingen wird ein Zuschuss von Euro 7,00 € pro Übernachtung gewährt.

1.3 Abrechnung

1.3.1 Der Veranstalter rechnet bis 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme spätestens aber bis 15.01. des auf die Maßnahme folgenden Jahres ab. Die Abrechnung ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes unter Anschluss der TeilnehmerInnenliste und einer Fotokopie der Jugendleitercard (JuLeiCa) der BetreuerInnen über den Dachverband beim Stadtjugendring einzureichen.